

## **Anlagerichtlinie der Oldenburgischen IHK**

vom 5. Dezember 2017, zuletzt geändert durch den Beschluss der Vollversammlung vom 20. Oktober 2022.

### **Präambel**

Mit der Anlagerichtlinie sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens der Oldenburgischen IHK definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen eingeführt werden. Die Anlagerichtlinie ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen.

Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen nachzuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die flüssigen Mittel zu verstehen.

### **1. Anlageziele der Oldenburgischen IHK**

Oberstes Ziel ist die Erhaltung des IHK-Geld- und Kapitalvermögens (Gesamtvermögens). Gleichzeitig sollen regelmäßige Erträge erwirtschaftet werden. Die Umsetzung dieser Anforderung erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko.

Höhere Renditen sind nur dort zu erzielen, wo auch Risiken zu erwarten sind. Als unternehmerisch geprägte IHK ist die Vollversammlung bereit, überschaubare Risiken einzugehen. Die IHK als Anleger ordnet sich selbst in die Risikoklasse 2 (risikoscheu) ein, auf einer Skala von 1 bis 5 (gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie).

### **2. Anlagefristen und Verfügbarkeit**

Das Gesamtvermögen ist so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit der Oldenburgischen IHK jederzeit gewährleistet ist. Dabei sollen folgende Anlagefristen beachtet werden:

2.1. kurzfristig zur Erfüllung des IHK-Wirtschaftsplans, des Tagesgeschäftes sowie für die Finanzierung der kurzfristigen Rücklagen (Anlagehorizont: bis zu zwei Jahren)

- 2.2. mittelfristig im Rahmen der 5-jährigen Finanzplanung und der daraus abgeleiteten Liquiditätsplanung (Anlagehorizont: bis zu fünf Jahren)
- 2.3. langfristig zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen und Rücklagen (Anlagehorizont: länger als fünf Jahre).

Die langfristigen Anlagen dienen dem Vermögensaufbau zur Deckung der Pensionsverpflichtungen, die kurz- und mittelfristigen Anlagen haben die Sicherstellung der bedarfsgerechten Liquidität zum Ziel.

### **3. Risikoklassen**

- 3.1. Die kurzfristig und mittelfristig erforderlichen Teile des Gesamtvermögens nach Nummern 2.1. und 2.2. müssen in defensive Anlagen investiert werden.
- 3.2. Von den langfristigen Anlagen nach Nummer 2.3. müssen mindestens 70 % in defensive Anlagen investiert werden.
- 3.3. Bis zu 30 % der langfristigen Anlagen können in Papieren angelegt werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind.
- 3.4. Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge von unterschiedlicher Marktpreisentwicklung überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen.

### **4. Anlageinstrumente**

4.1. Zulässige Anlageinstrumente im defensiven Anlagebereich sind:

- a) Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkassen oder der Volks- und Raiffeisenbanken angehören;
- b) deutsche öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen oder besicherte Jumboanleihen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (d. h. Standard & Poor's-Rating mindestens BBB oder vergleichbar);
- c) festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität mindestens im Investment Grade-Bereich;
- d) Geldmarktfonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind;
- e) Immobilien in Gestalt offener Immobilienfonds.

Es dürfen bis zu 100 % des Gesamtvermögens in die Anlageinstrumente nach a) bis d) investiert werden. Maximal 10 % des Vermögens kann in das Anlageinstrument e) investiert werden. Mindestens die Hälfte der festverzinslichen Wertpapiere nach b) und c) muss ein Rating besser als A-Standard & Poor's oder vergleichbar haben.

4.2. Zulässige Anlageinstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich sind:

- a) Einzelaktien (aus renommierten Indices: z. B.: DAX, MDAX, EuroStoxx 50), dabei muss das Einzelrating mindestens Investmentgrade betragen;
- b) Anteile von Indexfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind und renommierte Indices abdecken (siehe 4.2.a);
- c) Exchange Trades Funds (ETFs);
- d) Zertifikate (einfach strukturiert, mit einem Mindestrating Investmentgrade).

4.3. Die Referenzwährung des Vermögens ist der Euro. Mindestens 85 % des Vermögens werden in der Referenzwährung investiert.

4.4. Bei einer Abwertung des vorgegebenen Mindestratings der o. g. Anlageinstrumente muss der betroffene Titel innerhalb von 6 Monaten wieder veräußert werden. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Anlagekommission abgewichen werden.

## **5. Vermögensverwaltung**

Sowohl ein aktives Management des Gesamtvermögens als auch die Vermögensverwaltung durch Asset Manager – insbesondere für langfristige Zwecke – sind zulässig. Die Auswahl mindestens eines Asset Managers obliegt der Anlagekommission. Es sind mindestens drei verschiedene Angebote einzuholen.

## **6. Anlageprozess**

6.1. Die mit der operativen Anlage des Kapitalvermögens Betrauten haben die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

6.2. Im Falle der Verwaltung des Vermögens durch einen Dritten ist die Einhaltung der Anlagevorgaben für diesen verpflichtend. Die Einhaltung wird mindestens zweimal im Jahr von der Anlagekommission überprüft.

## **7. Anlagekommission**

- 7.1 Die Anlagekommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern aus Präsidium und Vollversammlung, wobei mindestens zwei von ihnen Mitglieder des Präsidiums sein sollen, sowie den verantwortlichen Vertretern des Hauptamtes. Die Kommission kann durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist,
- a) für jedes Mitglied, das aus der Kommission ausscheidet, ein Nachfolgemitglied bestimmen sowie
  - b) weitere Mitglieder aufnehmen.
- 7.2 Die Kommission tagt mindestens zweimal im Jahr. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann die Kommission Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; sie kann dabei auch elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) nutzen.
- 7.3 Die Anlagekommission entscheidet über die Auswahl der Asset Manager und die Anlagen in der unter Nummer 4. genannten Anlagen (ausgenommen Nummer 4.1.a): diese Anlagen sind den verantwortlichen Vertretern des Hauptamtes vorbehalten. Die Kommission berichtet der Vollversammlung mindestens einmal im Jahr über ihre Tätigkeit nach dieser Richtlinie.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Anlagerichtlinie tritt am 21. Oktober 2022 in Kraft. Die Anlagerichtlinie ist durch die Anlagekommission bei Bedarf zu überprüfen und notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Oldenburg, den 21. Oktober 2022

Jan Müller  
Präsident

Dr. Torsten Slink  
Hauptgeschäftsführer